

geltend zu machen, während das Bild in Deutschland war. Und auch die Ausleihe an ein Museum in Kalifornien bildete kein Hindernis gegen die Eigentumsherausgabeklage nach § 985 BGB; als mittelbarer Besitzer blieb die Entleiherin passivlegitimiert (Palandt-Bassenge, BGB, 51. Aufl., § 985 Rdnr. 3). Der Verfügungskl. versucht ohne Erfolg, die Anspruchsgefährdung damit zu begründen, er könne den Anspruch nicht in Berlin einklagen, wenn das Gemälde nach München zurückgegeben sei. Das mag sein, rechtfertigt aber keine einstweilige Verfügung. Denn schutzbedürftig ist der Verfügungsbekl. nicht darin, einen kurzfristigen Besitzer (Entleiher) verklagen zu können, sondern darin, sein - angebliches - Eigentumsrecht nicht vereitelt zu sehen. Rechtliche Schritte werden

ihm durch den museumsüblichen Leihverkehr nicht erschwert. Er konnte und kann sich mit seiner Eigentumsklage gegen den wenden, der sich hier als Eigentümer geriert und in der meisten Zeit unmittelbarer Besitzer, im Falle der Verleihung mittelbarer Besitzer ist. Die vom Verfügungskl. angezogene Entscheidung des OLG Düsseldorf (MDR 1984, 411) ist nicht einschlägig. Ein Verschleiß des Gemäldes durch eine museale Verwahrung ist nicht zu befürchten, im Gegenteil: es ist eine Gewähr für eine schonende Behandlung. Die vorstehenden Erwägungen sprechen ebenso gegen den Verfügungsgrund des § 940 ZPO: es bedarf im Verhältnis der Streitparteien keiner Regelung eines einstweiligen Zustandes.

---

### **Impressum & Verantwortlichkeit**

Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V.  
- als gemeinnützig anerkannt -  
Kleine Mantelgasse 10  
D – 69117 Heidelberg

1. Vorstand: RA Dr. Nicolai B. Kemle

2. Vorstand: Wiss. Ass. Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ.

Homepage: <http://www.ifkur.de>

Email: [info@ifkur.de](mailto:info@ifkur.de)

Fax: +49 – (0) 6221 - 585 149

### **Bildnachweis:**

„Lady“, Stich, England, 19. Jahrhundert  
© Nicolai Kemle